



VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 pag.)



32

Von Gottes Gnaden

Wir Friederich Albrecht, regirender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, 2c. Ritter des Ruffisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens 2c. fügen hiermit männiglich zu wissen: Demnach Wir aus landesväterlicher Fürsorge unermüdet darauf bedacht sind, wie die Wohlfahrt, Ruhe und allgemeine Aufnahme Unserer sämtlichen Unterthanen auf alle nur mögliche Weise befördert, erhalten und vermehret werde, und denn hierzu nicht wenig beynträget, wenn die Armen-Anstalten in Unserm ganzen Lande auf einen guten

a ten

ten und dauerhaften Fuß gesetzt werden, und
solchergestalt die Land- und Gassen-Betteley, als
eine große Last des gemeinen Wesens, abgestellt
wird, weshalb denn auch schon von Unseres gott-
seeligen Herrn Vaters Gnaden zu diesem Ende
das unterm 26^{ten} Sept. 1748. ausgegangene
landesherrliche Armen-Edict durch öffentlichen
Druck publiciret ist; Uns aber unterthänigst
vorgetragen worden, daß selbiges nicht mit ge-
bührenden Fleiß beobachtet werde, sondern in Ab-
gang und Unordnung gerathen, dergestalt, daß
die Anzahl der inländischen und auswärtigen
Bettler seit einiger Zeit gar sehr sich dahin wie-
der gehäufet, daß viele Müßiggänger beiderley
Geschlechts, ohngeachtet der von Uns getroffenen
außerordentlichen Armen-Anstalten, ohne allen
Scheu öffentlich vor und in den Häusern, sowol
in den Städten als Dörfern betteln gehen, auch
ihre

ihre Kinder zu gleichem Unfug anreizen, dadurch
denn nicht allein Unsere getreuen und fleißigen Un-
terthanen sehr belästiget, sondern auch den wahr-
haftig Armen, Gebrechlichen und Nothleidenden,
auch Waisen-Kindern die Almosen entzogen,
oder doch geschmälet werden; So haben Wir
bey den nunmehr cessirenden außerordentlichen
Armen-Anstalten, eben benanntes Armen-Edict
nachsehen, respective erneuern, und gegenwär-
tiges neues nach dem jetzigen Zustande Unseres
Landes dahin einrichten lassen, daß die Betteley
in und vor den Häusern, Kirchen, auf den
Straßen und anderen öffentlichen Wegen, wie
auch Spazier-Gängen, sowol in den Städ-
ten, als auf dem platten Lande, verboten, al-
le Gassen- und Land-Bettler, sie mögen einhei-
misch oder auswärtig seyn, aufgehoben werden
sollen, und ein jeder Ort und Gemeinde seine wahr-
ren Armen, und zur Arbeit unvermögenden Leute
selbst

selbst unterhalten soll, so wie den Einheimischen,
die ihr Brot ganz oder zum Theil erwerben können,
dazu Gelegenheit verschaffet, auch alles so einge-
richtet worden, daß mit Gottes Hülfe eines Theils
dem unter dem Deckmantel der Armut verbor-
genen Frevel gesteuert, und andern Theils die
wahrhaften und der Almosen würdigen Armen
gehörig verpfleget, nicht minder auch für ihre bis
daher leider in Unwissenheit und Bosheit zur
Last des gemeinen Wesens, und zu ihrem zeitli-
chen und ewigen Verderben öfters aufgewach-
senen Kinder gesorget werden kann, wenn sonst,
wie Wir nicht zweifeln, Unsere getreuen Unter-
thanen diesem zu Gottes Ehre, und ihrer gro-
ßen Erleichterung gereichenden Werke die Hand
biethen, und wie Wir von ihnen zuversichtlich
hoffen, mit einer willigen Beysteuer in Gottge-
fälligem Eifer zu den bereits vorhandenen Stif-
tungen,

tungen, und den von Uns dazu gewiedmetem
Geldern, das ihrige beitragen wollen.

Wir gebiethen und befehlen daher hiermit
gnädigst und ernstlich

§. I.

Daß alle Beamten, Gerichte und Magistrats-
Personen sogleich nach Publication dieses Edicts, an die
Thore und Eingänge der Städte und Dörfer, auch
auf den Land-Strassen und Wegen anschlagen lassen,
daß alle fremde Bettler, sie mögen Namen haben wie
sie wollen, vornehm oder gering erscheinen, mit Atte-
staten oder Pässen versehen seyn oder nicht, sich hüten
Unsere Lande zu betreten, oder zu gewärtigen, daß sie
mit Karren-Strafe fortgeschaffet werden; wofern sich
aber einer oder andere unterstehen würde, sich einem
Strassen-Wächter oder Gassen-Vogt, oder einer an-
dern zur Execution dieses Edicts an einem jeden Ort
bestellten Person zu widersetzen, oder wohl gar sich an
ihr zu vergreifen, derselbe mit unausbleiblicher harter
Zuchthaus-Strafe, auch nach Umständen mit noch
schwererer Leibes-Strafe belegeet werden solle.

43

§. 2.

§. 2.

Wie sie denn auch die Gasthöfe, Schenken und Herbergen fleißig zu visitiren, und die Wirthhe bey harter und unausbleiblicher Strafe zu verwarnen haben, daß sie dergleichen fremden Bettlern, Bagabunden und Müßiggängern nicht den geringsten Aufenthalt verstaten, sondern solche sogleich anzeigen, und den Gerichten zu obiger Bestrafung einliefern; wobey Wir dann den Beamten und Gerichten in Unseren Landen die strengste Befolgung dieses Sphi um so mehr hiermit noch insbesondere einschärfen, als dessen pünctliche Beobachtung ohnedem schon zu einer guten Policen gehöret, und zur Sicherheit des Landes dienet.

§. 3.

Damit Wir nun aber von der Execution dieses Unseres ernstlichen Befehles desto mehr vergewissert werden mögen; So befehlen Wir ferner hiermit, daß die sämtlichen Beamten und Gerichte über die genaue Beobachtung dieses Unseres landesherrlichen Befehles, bey dem Schlusse eines jeden Monaths von dem zukünftigen Monath October a. c. an, ihren Bericht an Unsere Landes-Regirung einschicken, denselben auf vorstehende

hende Umstände einrichten, und sonderlich anzeigen sollen, ob, und wie viel Bettler und anderes liederliches Gesindel betroffen, aufgegriffen, und Edictmäßig bestrafet worden.

Werden selbige hierinn im geringsten etwas ver säumen, so ist davon sofort von Unserer Regierung an Uns Bericht zu erstatten, und derjenige, der hierunter man quiret, namhaft zu machen, der dann Unsere Ungnade, welcher er sich solchergestalt selbst aussetzet, gewiß wird zu empfinden haben.

Gleich wie Wir denn auch noch dieses alles Ern stes hiermit verordnet haben wollen, daß, wenn in Un serm ganzen Lande, in dem einen oder dem andern Amts- oder Gerichts-Bezirk ein frey herum gehender Bettler betreten würde, der Beamte oder Gerichtshal ter desselben Orts, und wenn dieser an dem Orte nicht anwesend wäre, die Gemeinde daselbst, in einen Reichs- thaler Strafe für einen jeden Bettler gefallen seyn soll, wovon die eine Hälfte dem Angeber, dessen Name ver schwiegen werden soll, die andere Hälfte aber, wenn es in dem Unter-Fürstenthum sich ereignet, der Armen- Casse zu Bernburg, und wenn es im Ober-Fürstenthum sich

sich begiebt, der allda errichteten Armen-Casse zukommen soll.

§. 4.

Darneben sollen gedachte Beamte und Gerichte durch die Gerichts-Diener, und auf den Dörfern durch die Richter, alle, so wider dieses Edict Almosen einsammeln, oder aber die Unterthanen und Reisenden um eine Gabe ansprechen, sofort arretiren lassen, und selbige Edictmäßig bestrafen; ingleichen sind, so viel die Stadt Bernburg noch insbesondere anlanget, auch die Gerichts- und Raths-Diener angewiesen, den Straßen-Wächtern und Gassen-Bögten zur Hülfe zu kommen, und die Contravenienten dieses Edicts zum Arrest zu bringen.

§. 5.

Die Brück-Fähr-Zoll- und Geleits-Einnehmer sollen auch hinführo keinen fremden Bettler, abgedankten Soldaten, Müßiggänger, Bettel-Juden und dergleichen passieren, oder in Unsere Lande einschleichen lassen; den fremden Handwerks-Burschen aber unter Verweisung auf dieses Unser landesherrliche Edict, bedeuten, wo sie, wenn sie kein geschenktes Handwerk haben, ihren
Zehr

Zehr-Pfennig zu holen, nach dessen Empfang aber sich
sogleich wieder hinweg zu begeben hätten; angesehen
Wir

§. 6.

Zur Beförderung der Wanderung die reisenden
Handwerks-Bursche zwar passiren lassen, jedoch, daß
diejenigen, welche ein geschenktes Handwerk haben, sich
zu ihrer Innung halten, und wenn sie keine Arbeit be-
kommen, mit dem Zehr-Pfennig, so ihnen von der In-
nung gereicht wird, begnügen; diejenigen aber, wel-
che kein geschenktes Handwerk haben, noch zur Zeit
einen Groschen, alsdenn aber, wenn ein Groschen Brot
nach dem Preis des Getraides im Gewicht schwerer
als jeso ausfällt, 9 bis 6 Pf. und zwar nur allein in
Unseren Städten Bernburg, Günthersberge und Gern-
rode bekommen, in anderen Ortschaften aber, und auf
den Dörfern des sogenannten Fechtens bey der in die-
sem Edict bestimmten Strafe sich enthalten, auch zu
diesem Ende den geradesten Weg zu der einen oder der
andern von eben benannten Städten nehmen sollen.

Gedachten Zehr-Pfennig nun haben eben benann-
te Handwerks-Bursche auf den so eben bemerkten Fall

b

in

in Unserer Stadt Bernburg von dem Tappezirer Bureau,
und in Güntersberge, wie auch Gernrode von einer
dasselbst von Unserer Policy-Commission noch zu benen-
nenden Person zu holen; es sind aber alle diese Perso-
nen dahin instruiret, daß sie sich ihre Kundschaften sol-
len vorzeigen lassen, aus diesen ihre Namen und Va-
terland aufschreiben, den Tag, an welchem ein jeder den
Zehr-Pfennig erhalten, wohl bemerken, und hierauf ih-
nen bedeuten sollen, sich in den ersten 6 Monathen nicht
wieder in Unserm Lande einzufinden, widrigenfalls sie
als Landstreicher angesehen, und mit der Karren-Arbeit
bestrafet werden sollten.

Uebrigens aber wird auch die hierüber geführte
Rechnung quartaliter bey Unserm Consistorio eingerei-
chet, welches dann mit der Abnahme derselben es eben
also, als mit anderen das Armenwesen angehenden Rech-
nungen zu halten hat.

§. 7.

So viel nun hiernächst die von Gott so theuer uns
anbefohlene Pflege der wirklichen Armen und Hülfesbe-
dürftigen selbst anlanget; so sollen die Beamten, Magi-
strats-Personen und Gerichte, mit Zuziehung der Pre-
diger,

diger, genau untersuchen, wie viel Arme und Nothleidende an jedem Orte befindlich sind, solche specificiren, und diese Designation der Armen Unserm Consistorio einsenden, diejenigen aber, so nicht in Unseren Landen gewohnt, und in Armuth gerathen, sondern sich des Bettelns halber nur darinn nieder gelassen, so fort weg, und an den Ort ihrer Heimath verweisen, auch alle, so noch ihr Brot zu verdienen im Stande sind, und sich wegen Faulheit das Betteln gefallen lassen, davon abmahnen, und ihnen Gelegenheit anweisen, wo sie ihr Brot verdienen, damit sie dem Publico nicht zur Last fallen dürfen.

§. 8.

Diejenigen nun, so als wahre Arme in Unserer Residenz-Stadt Bernburg und vorm Berge gefunden werden, sollen theils in die Hospitäler, Currende, und unter die Haus-Armen angenommen, theils aber auch aus der Allmosen-Casse, und von den durch die monatliche- und aufer dieser durch die in jedem Monath noch 2 mal einzusammelnde freywillige Collecte, wie auch sonst, nach den von Uns an das Consistorium gnädigst erlassenen Verordnungen eingehenden Armen-

Geldern daselbst versorget werden, inmaßen Wir keinen, als vordenannten das Einsammeln der Almosen verstattet, auch keine andere, als solche wahre Armen, darinn aufgenommen wissen wollen.

§. 9.

Und da hierbey nicht minder Unser ernster Befehl und Wille ist, daß ein jeder Ort und Gemeinde in Unseren Landen, jedoch unter der Ober-Aufsicht Unseres Consistorii, seine Armen selbst unterhalten, und ihr überlassen seyn soll, was sie deshalb zu ihrem eigenen Besten vor Einrichtung oder Veranstaltungen treffen wollen, daß ihren Armen, und darunter armen elterlosen Waißen entweder Natural-Lebensmittel, oder Geld gereicht, und dieses entweder von Haus zu Haus, oder respective durch Ausstellung der Schüssel vor den Kirch-Thüren eingesamlet werde, im Fall nehmlich die an jedem Ort vorhin üblich gewesene Currende und andere ordinaire Anstalten, als welche nach wie vor in ihrem Wesen verbleiben, nicht hinlänglich seyn möchten; So sollen in den anderen Städten, und auf dem Lande die Beamten, Magistrats-Personen und Gerichte sich mit den Predigern zusammen thun, und Mittel aus-

ausfindig machen, auf was Art sie am flüglichsten, und ohne daß es Unseren Unterthanen zur sonderbaren Last gereicht, zu erhalten, und an Unser Consistorium binnen 6 Wochen nach Publication dieses Bericht erstatten, da sie denn, nach vorhero an Uns gethanen unterthänigsten Vortrag und erfolgter gnädigsten Resolution, gedachter Unserer gnädigsten Intention gemäß, von selbigem beschieden werden sollen.

§. 10.

Dafern auch die Beamten, Gerichte und Magistrats-Personen verspüren sollten, daß die Richter auf den Dörfern, oder aber die Brück-Fähr-Zoll- und Geleits-Einnehmer, Thor-Schreiber, die Amts- und Gerichts-Diener, wie auch die Straßen-Wächter und Gassen-Bögte sich in der ihnen hiermit anbefohlenen Aufsicht unfleißig bezeigen, oder unter was vor Prätext es sey, die fremden Bettler passiren, die Einheimischen Almosen einsammeln liessen, und dieserhalb durch die Finger sähen, oder aber auch Unsere Unterthanen ihnen Almosen reicheten, als welches Wir durchaus nicht gestattet wissen wollen; So sollen sie

die Uebertreter sofort anzeigen, und nach kürzlichem
Untersuch, und wenn sie dessen überführet, an Uns
selbst, oder an Unsere Regierung Bericht erstatten, im-
maßen sie denn mit allem Nachdruck deshalb bestrafet
werden sollen.

Wir befehlen diesemnach hiermit gnädigst,
diesem allenthalben gehorsamst nachzuleben, und
damit es zu jedermanns Wissenschaft komme,
es in den Städten und auf allen Dörfern zu
publiciren, und an den gewöhnlichen Orten
gedruckt anschlag zu lassen, auch demjenigen,
so es nöthig, zu erklären, und ihnen genaue
Verhaltens-Maße zu geben, endlich auch noch
es alle Jahre ohnfehlbar von den Kanzeln ables-
sen zu lassen.

Ur:

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst-
genhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürst-
lichen Siegel bedrucken lassen. Geschehen Bal-
lenstädt, den 23^{ten} September 1772.

Friederich Albrecht, Fürst zu
Anhalt, ꝛc.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Pon XL 1006

ULB Halle 3
002 688 034



f
56.

Nur für den Lesesaal

R.
MC







Von Gottes Gnaden

Wir Friederich Albrecht, regirender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛ. Ritter des Ruffisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens ꝛ. fügen hiermit männiglich zu wissen: Demnach Wir aus landesväterlicher Fürsorge unermüdet darauf bedacht sind, wie die Wohlfahrt, Ruhe und allgemeine Aufnahme Unserer sämtlichen Unterthanen auf alle nur mögliche Weise befördert, erhalten und vermehret werde, und denn hierzu nicht wenig beiträget, wenn die Armen-Anstalten in Unserm ganzen Lande auf einen guten

32

